Fachliteratur = Littérature professionnelle

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri**

Band (Jahr): **20 (1942)**

Heft 6

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

So aber! ... Wer, glauben Sie, stand um 22.56 Uhr am Bahnhof? Es braucht nicht gerade einen Hellseher, um das herauszufinden. Es war tatsächlich meine Frau, und was sie sagte, ist mir unvergesslich. Sie, die mich schon lange nicht mehr bewundert hatte, sprach: „Du bisch halt glych en gschyde Chopf!" ... und dieses Wort möchte ich dem Neid meiner verheirateten Kollegen nicht vorenthalten. R. Bj.

(National-Zeitung.)

A la recherche d'héritiers disparus. Peu d'émissions régulières jouissent d'une aussi grande faveur auprès des auditeurs américains que l'émission „The court of missing heirs" (Tribunal des héritiers disparus), diffusée chaque semaine par le Columbia Broadcasting System. Depuis 1928 déjà, le fondateur et directeur de ce programme, l'avocat James Waters, s'occupe, dans un but tout à fait altruiste, d'héritages non réclamés par des héritiers. Ce n'est toutefois qu'en 1937 qu'il réussit à intéresser à la chose une fabrique d'huiles du Oklahoma, qui consentit à diffuser par radio des exposés dramatiques de la vie de certains défunts, attirant ainsi l'attention du public sur des héritages non réclamés. Dès la seconde émission, un héritier se présenta et, depuis lors, le nombre des revendications s'est accru rapidement. Alors que les premières de ces émissions n'étaient diffusées que par 29 stations du Middle-West, toute l'Amérique du Nord entend désormais, par l'intermédiaire du réseau continental du C. B. S., les exposés souvent saisissants diffusés par Mr Waters sur tout le continent américain. Actuellement, Waters occupe quatre spécialistes chargés de découvrir des cas d'héritages intéressants, restés en suspens, et 7 secrétaires pour la correspondance, qui atteint le chiffre de 5000 à 10 000 lettres et télégrammes par semaine. Jusqu'ici, 155 héritiers ont été retrouvés, auxquels il a été remis en tout $ 810 000. En principe, Waters ne donne aucun renseignement ou avis juridique, mais après éclaircissement de chaque cas, il remet le dossier respectif à l'administrateur compétent qui liquide l'affaire. Les recherches de Waters ont souvent pour résultat des événements inattendus: ainsi, il advient que, grâce à ses émissions, les membres d'une famille qui s'étaient perdus depuis de longues années se retrouvent et fêtent au micro leurs retrouvailles. Il n'est donc pas étonnant que ces émissions soient fort suivies.

(Bulletin mensuel de l'Union internationale de Radiodiffusion.)

Fachliteratur — Littérature professionnelle.

Amtliche Vorschriften über den Rundspruchempfang mit Erläuterungen, von Dr. *J. Buser*. Verlag Hallwag, Bern. Deutsche Ausgabe Fr. 2.60; französische Ausgabe Fr. 4.35.

Die 96 Seiten starke Broschüre des langjährigen Leiters des Rechtsdienstes der Generaldirektion PTT gibt einleitend einen gedrängten Ueberblick über die Entwicklung des öffentlichen Rundspruchs in der Schweiz und eine kurze Zusammenfassung der amtlichen Vorschriften über den Rundspruchempfang, der als öffentlich-rechtliche Anstaltsnutzung charakterisiert wird, mit dem Recht aller Hörer auf gleiche Behandlung. In den nachfolgenden Anmerkungen zu den einzelnen Konzessionsvorschriften für radioelektrische Empfangsanlagen und für Telephonrundspruchempfangsanschlüsse, welche Vorschriften als Teil (Art. 61—101) der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung I vom 1. Juni 1942 zum Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetz auf 1. Juli 1942 in Kraft getreten sind, werden alle wichtigeren Artikel praktisch erläutert. Von besonderem Interesse sind die Anmerkungen zu den allgemeinen Konzessionsbestimmungen (u. a. Umfang der Konzessionspflicht, Stellung des unmündigen Konzessionsinhabers, Geheimhaltung fremder Nachrichten, Haftpflicht des Konzessionärs und Strafbestimmungen), zum Begriff des Radioregals und über das Antennenrecht. Im Anschluss an dieses werden die damit zusammenhängenden mietvertraglichen Verhältnisse eingehend berücksichtigt, wobei der Grundsatz festgehalten sei, dass der Anspruch auf Radioempfang ein subjektives öffentliches Recht darstellt, dessen Ausübung dem Bürger von Dritten nicht ohne triftigen Grund verunmöglicht werden soll. Das Vorhandensein kantonaler und kommunaler Vorschriften über Aussenantennen, wie der einschlägigen genferischen Verordnung vom 28. Januar 1941, zwang den Gesetzgeber, Regeln aufzustellen über die Bedeutung und allfällige Verbindlichkeit solcher nicht bundesrechtlicher Vorschriften für den Radiokonzessionär. Soweit sie von der PTT-Verwaltung genehmigt sind, gelten sie als integrierender Bestandteil der Konzessionsbestimmungen, und Kantons- sowie Gemeindebehörden sind berechtigt, mit Zustimmung der Verwaltung von einem Radiohörer zu verlangen, dass er vorschriftswidrige Aussenantennen abändert oder beseitigt. Für den Fall der Weigerung weisen die Anmerkungen der Praxis den inskünftig zu beschreitenden Weg. Besonderes Augenmerk widmet derVerfasser dem Schutz des Radioempfangs vor radioelektrischen Störungen. Die technische Seite dieses Problems darf durch die bisherigen Massnahmen der Verwaltung und die Verfügung des Post- und Eisenbahndepartements vom 29. Januar 1935 betreffend den Schutz der Radioempfangsanlagen gegen radioelektrische Störungen, hervorgerufen durch Schwach- und Starkstromanlagen, als gelöst gelten. Dagegen ist der rechtliche Schutz, der die Möglichkeit bieten soll, mit Zwangsmassnahmen einzuschreiten, noch ungenügend ausgebaut. Bis zum Erlass besonderer gesetzlicher Bestimmungen ist man deshalb nach wie vor in der Hauptsache auf eine gütliche Verständigung unter den Beteiligten angewiesen, wobei die Mitwirkung der Telephonämter, der TT-Abteilung, der Radiostörschutzkommission des SEV und VSE und insbesondere die systematischen Entstörungsaktionen der „Pro Radio" wertvolle Dienste leisten. Ist der Inhaber der störenden elektrischen Apparate selbst Radiokonzessionär, so kann er auf Grund der Konzession mit Androhung von Busse und Konzessionsentzug zur Entstörung verhalten werden. Der Kampf gegen übermässigen Lärm durch Radiolautsprecher ist vornehmlich eine Sache der örtlichen Polizei; ein Radiohörer, der durch den Betrieb seines Apparates die Nachbarschaft belästigt, kann aber auch von der Konzessionsbehörde wegen konzessionswidriger Benützung seiner Anlage bestraft werden. In der Anmerkung zu Art. 75, wonach die PTT-Verwaltung keine Gewähr für störungsfreien Empfang und für Umfang und Qualität der Rundspruchdarbietungen leistet, werden die wichtigsten Bestimmungen über den Programmdienst des Schweizerischen Rundspruchs wiedergegeben. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Hörgebühren orientiert der Verfasser kurz über die gegenseitigen Beziehungen zwischen PTT-Verwaltung, Rundspruchdienst und der Schweizerischen Gesellschaft der Urheber und Verleger.

Die handliche und in ihrer Ausstattung gefällige Broschüre birgt somit für die Rundspruchhörer und alle, welche sich mit dem Radio- oder Telephonrundspruch befassen, insbesondere auch die Rundspruchbeamten der Verwaltung, eine Fülle wertvoller Kenntnisse und wird der Praxis gute Dienste leisten. *T.*

Schaffende Heimat. Unter diesem Titel hat der Verlag „Schweiz. Privatbahnen" eine Industrie-Spezial-Nummer herausgegeben, die wegen ihrer Reichhaltigkeit und Gediegenheit überall, namentlich in Industriekreisen, Interesse finden wird. Der Bilderteil zeigt diesmal prachtvolle Aufnahmen aus der Metall-, Maschinen-, Elektrizitäts- und Uhrenindustrie. Besonders ansprechend sind die farbigen Reproduktionen, Stahlguss, Schmelzkesselschweissung, Funkregen im Forschungsraum für Hochspannung. Ein ausführlicher Artikel behandelt die neue Luftseilbahn Riddes-Isérables, während ein anderer dem Thema: Sicherheit im Eisenbahnbetrieb gewidmet ist. Diese Industrie-Spezialnummer kann als Einzelnummer beim Verlag „Schweiz. Privatbahnen", Löwenstr. 62, Zürich, zum Preise von Fr. 2.— bezogen werden.

Taschenbuch für Metallarbeiter. 37. Ausgabe für das Jahr 1943. Mit einem Portefeuille mit zwei Seitentaschen, Spiralheftung und Bleistiftschutz, sowie mit berufsfördernder Textbeilage „Aus Beruf und Leben". Verbunden mit Preis-Wettbewerb und Gratis-Verlosung schöner Gewinne. Preis Fr. 3.50. Metall-Verlag, Bern, Kirchenfeldstrasse 50.

Erfahrene Fachleute aus der Praxis und dem Lehrkörper zeigen, wie man eine Arbeit leichter, besser und schneller machen kann, was in der gegenwärtigen Zeit von besonderer Bedeutung ist. Das „Taschenbuch für Metallarbeiter" enthält alle notwendigen Angaben, Hinweise und Einteilungen, die ein Taschenkalender aufweisen muss, um den praktischen Bedürfnissen des Alltags zu genügen. Der zweckmässige Einband mit den zwei Seitentaschen ersetzt eine Brieftasche. Das „Taschenbuch für Metallarbeiter" ist ein überaus nützliches Vademekum für alle Berufstätigen des Metallgewerbes und kann bestens empfohlen werden.